



Was Sie wissen sollten

Mutterschaft Fragen zum Thema Schwangerschaft und Mutterschaftsentschädigung beschäftigen viele Drogistinnen. Im Folgenden einige Antworten auf die häufigsten Fragen.

Wann habe ich Anspruch auf Mutterschaftsurlaub beziehungsweise Mutterschaftsentschädigung?

Seit dem 1. Juli 2005 haben Arbeitnehmerinnen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen resp. 98 Tagen (Kalendertagen nicht Arbeitstagen). Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Arbeitnehmerin während neun Monaten vor der Geburt AHV-rechtlich obligatorisch versichert war und während diesen neun Monaten mindestens fünf Monate – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Wie hoch ist die Mutterschaftsentschädigung?

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt achtzig Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von Fr. 6450.– (Fr. 6450.– x 0,8/30 = Fr. 172.–/Tag) erreicht. Besteht bei der Geburt des Kindes ein Anspruch auf Taggelder anderer Sozialversicherungen (wie z. B. Arbeitslosen-, Invaliden- oder Unfallversicherung), geht die Mutterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Wie hoch ist die Mutterschaftsentschädigung nach GAV?

Arbeitnehmerinnen, die Mitglied der Droga Helvetica sind und deren Arbeitgeber

Mitglied beim Schweizerischen Drogistenverband (SDV) ist, profitieren nach Art. 35 des Gesamtarbeitsvertrages zwischen dem SDV und der Droga Helvetica von einer vorteilhafteren Regelung der Mutterschaftsentschädigung:

- Bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 3500.– wird eine Mutterschaftsentschädigung von hundert Prozent ausgerichtet.
- Zwischen dem Bruttoeinkommen von Fr. 3501.– und Fr. 6450.– erfolgt eine Entschädigung zu neunzig Prozent.

Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub?

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Geburt des Kindes und endet 14 Wochen nach der Niederkunft. Für die Wochen 15 und 16 bestehen nochmals besondere Schutzrechte für die Mutter (z. B. zu Hause bleiben [jedoch ohne Entschädigung], Kündigungsschutz). Nimmt die Arbeitnehmerin ihre Erwerbstätigkeit vor Ablauf der 14 Wochen voll- oder teilzeitlich wieder auf, erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. In jedem Fall gilt jedoch ein absolutes Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Niederkunft.

Kann der Mutterschaftsurlaub aufgeschoben werden?

Ein Aufschub des Taggeldes wird nur bewilligt, wenn das Neugeborene mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss. Wegen des Arbeitsverbotes von acht Wochen nach der Geburt kann der

Mutter daher bei aufgeschobenem Taggeld eine Einkommenslücke entstehen, welche sie auch durch eine andere Erwerbstätigkeit nicht überbrücken kann.

Wer bezahlt die Mutterschaftsentschädigung?

Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung mit den Beiträgen an die Erwerbserersatzordnung (EO), welche zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Was darüber hinausgeht (bei einer Mutterschaftsentschädigung von mehr als achtzig Prozent), wird von der Arbeitgebenden oder einer allfälligen privaten Mutterschaftsversicherung finanziert. In der Regel wird die Mutterschaftsentschädigung von der Ausgleichskasse via Arbeitgebende an die Arbeitnehmerin ausbezahlt.

Kündigung durch die Arbeitnehmende

Möchte die Mutter nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen, empfiehlt es sich, das Arbeitsverhältnis erst nach der Niederkunft zu kündigen. Dadurch behält die Arbeitnehmende ihre vollen Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung.

De nombreuses droguistes consultent **le service de conseil juridique de Droga Helvetica** pour des questions de **congé et d'allocation de maternité**. Aperçu des réponses aux questions les plus fréquentes sur *d-inside*. drogoserver.ch/f/04/droga.pdf.



Barbara Pfister
Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Droga Helvetica / avocate et directrice de Droga Helvetica

Dies ist eine Seite der Droga Helvetica. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken. Cette page est ouverte à Droga Helvetica. L'avis de l'auteur ne doit pas coïncider avec celui de la rédaction.